

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 4.

Donnerstag, den 4. Januar.

1844.

### Bekanntmachung.

Die Studirenden der Theologie, welche gesonnen sind, sich für nächsten Oftertermin zum Examen pro Candidatura zu melden, werden hiermit auf den Inhalt der §. 9 des Regulativs aufmerksam gemacht und veranlaßt, ihre Gesuche nebst allen in gedachter Paragraphe, namentlich der sub 4 bemerkten Beifügen, bis zum

10. Februar d. J.

in der Kanzlei der Königl. Kreis-Direction (Postgebäude) abzugeben, oder was die auswärts sich Aufhaltenden betrifft, unter der Adresse: „An die Königl. Prüfungs-Commission für Theologen“ dahin einzusenden.

Leipzig, am 2. Januar 1844.

Königl. Prüfungs-Commission für Theologen.  
v. Falkenstein.

### Bekanntmachung,

#### das Ausgeben zu leichter Goldmünzen betr.

Wir sehen uns veranlaßt, hierdurch wiederholt in Erinnerung zu bringen, daß mittelst Verordnung der Königl. Hohen Ministerien der Finanzen und des Innern vom 8. September 1841 für verbotene Münzen, deren Umlauf in hiesigen Landen gänzlich untersagt ist, unter andern auch

die weniger als 65  $\text{As}$  wiegenden, folglich das Passirgewicht nicht erreichenden Ducaten, und

dieserigen Fünftalerstücke in Gold (Pistolen), an deren gesetzlichem Gewichte (im einfachen sächsischen und preussischen à  $\frac{1}{35}$  Mark, im braunschweigischen und hannoverschen à  $\frac{6}{211}$  Mark)

bei doppelten mehr als 4  $\text{As}$

„einfachen“ „2“

„halben“ „1“

fehlen,

erklärt worden sind. Dabei weisen wir zugleich auf folgende Bestimmungen des Gesetzes wegen Bestrafung der münzpolizeilichen Uebertretungen vom 22. Juli 1840 hin:

§. 1) Münzen, denen der Umlauf in hiesigen Landen durch ausdrückliches Verbot untersagt ist, unterliegen, wenn sie zur Zahlung im Inlande eingebracht oder angeschafft werden, der Confiscation und sind von den Behörden gegen Vergütung des Silberwerthes, zum Einschmelzen an die Münzstätte abzugeben.

§. 2) Ueberdies hat derselbe, welcher sich des Einbringens oder Ausgebens solcher verbotenen Münzen schuldig macht, eine dem vierfachen Betrage resp. des Nennwerthes der eingebrachten Münzen, oder des Werthes für welchen sie ausgegeben worden sind, gleichkommende Geldstrafe zu erleiden. Letztere ist in Wiederholungsfällen annoch durch ein- bis achtwöchentliches Gefängniß zu verschärfen. Personen, welche diese Vergehungen gewerbmäßig betreiben, sind nach §. 299 des Criminalgesetzbuches zu bestrafen.

Leipzig, den 28. December 1843.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Groff.

### Bekanntmachung.

Da wahrzunehmen gewesen ist, daß die über

1) die An- und Abmeldung der hiesigen Einwohner bei eintretenden Wohnungsveränderungen, ferner der Handwerksgehilfen, Lehrlinge und Dienstboten bei deren Annahme und Entlassung, endlich der Fremden bei der Ankunft, dem Umzuge und der Abreise derselben,

2) die Einreichung der Reise- Legitimationen,

3) die Erholung der Aufenthaltskarten, und

4) die Haltung der Fremdenbücher

allhier bestehenden und wiederholt bekannt gemachten Anordnungen nicht allenthalben mit der durch die Sache gebotenen Genauigkeit befolgt werden, so sieht das unterzeichnete Polizeiamt — geleitet von dem Bunde, das Ordnungswesen hiesiger Stadt, zum Besten ihrer Einwohner, nach Kräften zu fördern, mit Ordnungswesen aber so wenig als möglich verfahren zu müssen — sich veranlaßt, jene Anordnungen in Folgendem zusammen zu stellen und sie hiermit zur Nachachtung einzuschärfen.

§. 1) So oft eine hier wohnhafte Familie oder einzelne Person ihre Wohnung verändert, ist solches sowohl von demjenigen, zu welchem sie einzieht, als von dem, bei welchem sie wegzieht, binnen vier und zwanzig Stunden im Einwohner-Bureau des Polizei-Amts schriftlich anzuzeigen.